

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 1.1 Regelfall: das Auftragswerk  
Der dem Gestaltungsbüro Studio Sofa erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Gestaltungsbüros Studio Sofa sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Ohne Zustimmung des Gestaltungsbüros Studio Sofa dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4 Die Werke des Gestaltungsbüros Studio Sofa dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.5 Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Gestaltungsbüros Studio Sofa.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Gestaltungsbüros.
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht dem Gestaltungsbüro Studio Sofa ein Auskunftsanspruch zu.

### 2. Honorar

- 2.1 Entwurf und Werkzeichnung, sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet das Gestaltungsbüro  
a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit  
b) das Werkzeichnungshonorar
- 2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet das Gestaltungsbüro ein Abschlagshonorar.
- 2.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- 2.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann das Gestaltungsbüro Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen, sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4 Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt das Gestaltungsbüro Studio Sofa nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.5 Soweit das Gestaltungsbüro Studio Sofa auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter das Gestaltungsbüro von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 3.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

- 4.1 An den Arbeiten des Gestaltungsbüros werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an das Gestaltungsbüro Studio Sofa zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für die Rechnung des Auftraggebers/Verwerters.

### 5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Gestaltungsbüro Studio Sofa Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird von dem Gestaltungsbüro Studio Sofa nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist dem Gestaltungsbüro ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

### 6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von dem Gestaltungsbüro nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3 Soweit das Gestaltungsbüro Studio Sofa auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an das Gestaltungsbüro, stellt er sie von der Haftung frei.
- 6.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Gestaltungsbüros nicht ausgeschlossen.

### 7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Gestaltungsbüro Studio Sofa 5 bis 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung für das Studio Sofa verwendet werden dürfen.

### 8. Gestaltungsfreiheit

- 8.1 Für das Gestaltungsbüro Studio Sofa besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die dem Gestaltungsbüro überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Gestaltungsbüros Studio Sofa.

### 10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen (Salvatorische Klausel)

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Senden den 01.01.2004

**STUDIO  
SOFA**  
gestaltungsbüro für grafikdesign

bahndammweg 05  
d-89250 senden  
fon 07309 429350  
fax 07309 429351  
info@studio-sofa.de  
www.studio-sofa.de